



Marktgemeinde Auersthal

2214 Auersthal, Hauptstraße 88
Pol. Bezirk Gänserndorf, NÖ

Förderungsrichtlinien für Energiesparmaßnahmen für das Kalenderjahr 2024

Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Unter förderungswürdigen Objekten sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, Vereinsheime, nicht aber Wohnhausanlagen gemeinnütziger Baugenossenschaften, Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes zu verstehen.
2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Auersthal befinden.
3. Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Auersthal haben.
4. Je Förderungswerber können pro Jahr nur 3 energiesparende Maßnahmen gefördert und in einem Zeitraum von zehn Jahren kann je energiesparender Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Marktgemeinde Auersthal gewährt werden.
5. Auch für den Ersatz einer alten Anlage kann eine Förderung beantragt werden.

Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Vereine.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.
3. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.
4. Über den Förderantrag wird in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates befunden und das Ergebnis wird daher auch öffentlich kundgetan.

Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Marktgemeinde Auersthal gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Errichtungskosten:

1. Förderung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Warmwasserbereitung	Mind. 4 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	3% der Errichtungskosten, maximal € 300,-
Warmwasserbereitung und Zusatzheizung	Mind. 15 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	3% der Errichtungskosten, maximal € 300,-

Gefördert wird nur 1 Anlage je Wohngebäude. Die sach- und fachgerechte Installation ist durch ein befugtes Unternehmen mittels Abnahmeprotokoll (Vordruck liegt im Gemeindeamt auf) zu bestätigen.

Die alleinige Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

2. Förderung von Photovoltaikanlagen (PV Anlagen)

Art der Förderung	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	Mind. 1 kWp	5% der Errichtungskosten, maximal € 1.000,-

Die von der geförderten Anlage erzielten CO₂-Einsparungen werden an die Marktgemeinde Auersthal übertragen. Die eingesparte CO₂-Menge wird nach entsprechender Aufforderung dem Gemeindeamt gemeldet.

Gefördert wird nur 1 Anlage je Wohngebäude. Die sach- und fachgerechte Installation ist durch ein befugtes Unternehmen mittels Abnahmeprotokoll (Vordruck liegt im Gemeindeamt auf) zu bestätigen.

3. Förderung von Stromspeicheranlagen

Anlagenart	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Stromspeichersysteme in Verbindung mit netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis	max. 5 kWh	30% der Errichtungskosten, maximal € 100,- pro kWh
Nachrüstung bestehender PV-Anlagen mit einem Stromspeichersystem	bis max. 5 kWh Gesamtkapazität	30% der Errichtungskosten, maximal € 100,- pro kWh

- Es wird die Errichtung von stationären Stromspeichersystemen (Akkus) für die Eigenverbrauchsoptimierung von netzgekoppelten Photovoltaikanlagen am selben Standort gefördert. Die Photovoltaikanlage kann vorhanden sein oder zeitgleich neu errichtet werden.
- Die Stromspeichersysteme müssen über eine Zulassung durch eine autorisierte (europäische) Prüfstelle verfügen.
- Die PV-Anlage bzw. das Stromspeichersystem muss zur Versorgung von privaten Wohngebäuden dienen. Eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage muss gewährleistet sein, d.h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50% des Gesamtgebäudes betragen.
- Die Anlage muss dem Stand der Technik entsprechen und die Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage hat durch ein befugtes Unternehmen zu erfolgen.
- Eigenbauanlagen, Prototypen oder gebrauchte Anlagen, sowie Bleiakkus werden nicht gefördert.
- Gefördert wird nur 1 Anlage je Wohngebäude.

Erforderliche Unterlagen

- Vollständig ausgefüllter Original-Förderungsantrag (Vordruck liegt im Gemeindeamt auf)
- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen in Kopie

Bei Stromspeichersystemen zusätzlich

- Zulassung durch eine autorisierte (europäische) Prüfstelle
- Herkunftsnachweis für elektrische Energie aus PV-Anlagen oder Bescheid über die Anerkennung der Anlage als Ökostromanlage (jeweils in Kopie)
- Abnahme über die Errichtung eines Stromspeichersystems auf solarer Basis
- Foto der Stromerzeugungsanlage (mindestens 9x13 cm, Gesamtansicht des Objektes mit montierter Anlage)

Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Marktgemeinde Auersthal aufgelegten Formblattes schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.
2. Vor der Installation, bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
 - 3.1. Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat), sofern die Eigentumsverhältnisse dem Gemeindeamt nicht bekannt sind.
 - 3.2. Abnahme- bzw. Inbetriebnahmeprotokoll für die Akkuanlage der ausführenden Firma (Kopie)
 - 3.3. Rechnung mit entsprechendem Zahlungsnachweis (Kopie)
4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens 1 Jahr nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu Fördernden Anlage einzubringen. Als Nachweis gilt das Rechnungsdatum des befugten Unternehmens.
5. Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Gemeinderat.
6. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
7. Für die Auszahlung des Förderungszuschusses ist vom Förderungswerber die entsprechende Bankverbindung (IBAN, Bankleitzahl, Kreditinstitut) bekannt zu geben.

Kontrolle

Die Marktgemeinde Auersthal behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

Gesamtausmaß

Die Zuweisung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der Budgetmittel der Gemeinde Auersthal. Die Behandlung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens.

Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Auersthal. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

Wirksamkeitsdauer

Die Bestimmungen für die Förderung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung dieser Richtlinien, die vom Gemeinderat in der Sitzung am 07.12.2023 beschlossen wurden, gelten ab 01.01.2024 und enden mit 31.12.2024.

Die Bestimmungen für die Förderung von Photovoltaikanlagen und Stromspeicheranlagen dieser Richtlinie, die vom Gemeinderat am 07.12.2023 beschlossen wurden, gelten ab 01.01.2024 und enden mit 30.06.2024.

Veröffentlichung

Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Deshalb betreiben wir unsere Aktivitäten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und zur Datensicherheit.

Wir weisen daher darauf hin, dass über Ihren Förderantrag in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates entschieden und diese Entscheidung im Sitzungsprotokoll dokumentiert wird. Dieses Protokoll ist a) von jedermann einsehbar und wird b) auf der Homepage der Marktgemeinde Auersthal veröffentlicht.

Sie erklären daher mit Ihrer Unterschrift auf dem Förderantrag die Zustimmung zur Veröffentlichung Ihrer auf dem Förderantrag befindlichen Daten.

Der Bürgermeister

Ing. Erich Hofer

Der Umweltgemeinderat

Günther Weilingner

Hinweis:

Das Ansuchen für die Gemeindeförderung liegt im Gemeindeamt auf, kann aber auch von der Homepage der Marktgemeinde Auersthal (www.auersthal.at) heruntergeladen werden!

Für weitere Auskünfte oder bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an das Gemeindeamt.